S 11 AS 526/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 526/20
Datum	29.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 AS 188/22
Datum	28.10.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 29.11.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃŸergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die Direktzahlung der ihm fÃ¼r die Zeit vom 1.4.2020 bis 31.3.2021 bewilligten Kosten der Unterkunft und Heizung durch den Beklagten an die Gemeinde M. Streitig ist nicht die HÃ¶he der Zahlung, sondern alleine der Auszahlungsweg.

Â

Der 1979 geborene KlÃ¤ger bezog bis 31.3.2022 laufend Leistungen nach dem SGB II. Seit dem 1.4.2022 erhÃ¤lt er nach (bestandskrÃ¤ftiger) Versagungsentscheidung des Beklagten keine Leistungen mehr. Ab Oktober 2022 hat er einen neuen Leistungsantrag gestellt.

Â

Nachdem der KlÃ¤ger seine Wohnung wegen MietrÃ¼ckstÃ¤nden hatte rÃ¤umen mÃ¼ssen und auch nicht weiter bei seinem Vater wohnen konnte, wurde ihm mit bestandskrÃ¤ftiger OrdnungsverfÃ¼gung der Gemeinde M vom 2.6.2015 ab dem 1.6.2015 ein Raum (Raum Nr. 15) im Obdachlosenwohnheim â€žZ-StraÃŸe 9â€œ als Unterkunft zugewiesen und die sofortige Vollziehung angeordnet. Gleichzeitig wurde festgesetzt, dass fÃ¼r die Unterkunft eine monatliche NutzungsgebÃ¼hr von 49 â‚¬ sowie anteilige Nebenkosten in HÃ¶he von monatlich 49,50 â‚¬, insgesamt also 98,50 â‚¬, zu zahlen seien. Die Zuweisung war bis zum 31.12.2015 befristet. Mit Schreiben vom 8.6.2015 wies der KlÃ¤ger den Beklagten an, keine Zahlungen an die Gemeindekasse zu leisten, sondern an ihn. Da diese Unterbringung nicht anzuerkennen sei, sei er weiterhin obdachlos. Er werde die OrdnungsverfÃ¼gung anfechten. Daraufhin erlieÃŸ der Beklagte am 9.6.2015 einen Ã„nderungsbescheid, mit dem er ab 1.6.2015 neben dem Regelbedarf Unterkunftskosten (NutzungsentschÃ¤digung) in HÃ¶he von monatlich 98,50 â‚¬ (vorlÃ¤ufig) bis 31.10.2015 bewilligte und diese an die Gemeinde M auszahlte. In dem Bescheid hieÃŸ es: â€žAb dem Monat Juni 2015 entstehen Ihnen Unterkunftskosten, die als Bedarf nach dem SGB II zu berÃ¼cksichtigen sind. GemÃ¤ÃŸ Â§Â 22Â Abs. 7 Satz 2 SGB II sollen die Bedarfe fÃ¼r Kosten der Unterkunft direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Laut Ihrem Schreiben vom 8.6.2015 ist dies hier der Fall, da sie die RechtmÃ¤ÃŸigkeit der OrdnungsverfÃ¼gung anzweifeln. Somit ist nicht davon auszugehen, dass die Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung von Ihnen an die Gemeinde M weitergeleitet wÃ¼rden.â€œ DarÃ¼ber streiten die Beteiligten seitdem fÃ¼r jeden Leistungszeitraum, da die Zuweisung durch weitere OrdnungsverfÃ¼gung vom 30.12.2015 befristet bis zum 31.12.2016 und mit OrdnungsverfÃ¼gung vom 29.12.2016 unbefristet verlÃ¤ngert worden ist. Der KlÃ¤ger ist der Auffassung, der Beklagte habe den Sachverhalt hinsichtlich der WohnverhÃ¤ltnisse selbst zu erforschen und dÃ¼rfe sich nicht nur auf die OrdnungsverfÃ¼gung stÃ¼tzen. Durch die Direktzahlung werde in seine Rechte auf Minderung, Aufrechnung und ZurÃ¼ckbehaltung eingegriffen. Es mangele bei seiner Unterbringung sogar an einer nutzbaren Toilette; wegen der Direktzahlung an die Gemeinde sei es ihm nicht mÃ¶glich, GegenmaÃŸnahmen, wie z.B. die Anschaffung einer Toilette, zu ergreifen, weil ihm die entsprechenden Gelder fehlten. Das Mobiliar in der Unterkunft sei wegen Verschmutzung / Zustand nicht brauchbar, der Kleiderschrank sei an der RÃ¼ckwand verschimmelt, der Eckschrank kaputt, die Polster und der Fenstervorhang verschmutzt, der Flur stinke und der FuÃŸboden klebe, Toilette und Dusche seien nicht nutzbar. Es fehle auch an

einem Sichtschutz.

Â

Das Klageverfahren bei dem Verwaltungsgericht Minden, Az.: 11 K 1818/15, das der KlÃ¤ger gegen die Obdachlosenunterbringung mit Wirkung bis 31.12.2016 gefÃ¼hrt hatte, wurde durch klageabweisendes Urteil vom 24.2.2016 beendet. Die OrdnungsverfÃ¼gung sei rechtmÃ¤ÃŸig. Es sei nicht ersichtlich, dass die dem KlÃ¤ger zugewiesene Unterkunft nicht den Anforderungen einer menschenwÃ¼rdigen Unterbringung genÃ¼ge. Dies treffe nur bei unhygienischen und ungesunden ZustÃ¤nden zu, wenn sie massiv und kumulativ auftrÃ¤ten. Nach den AusfÃ¼hrungen der (dortigen) Beklagten sei der Raum Nr. 15 nach Auszug des Vorbewohners im Jahr 2009 komplett renoviert und seither nur sporadisch genutzt worden. Bei der Ãœbergabe der Wohnung an den KlÃ¤ger seien nach Darstellung der Beklagten keine SchÃ¤den oder auffÃ¤llige Unsauberkeiten festzustellen gewesen. Im Hinblick auf die RÃ¼gen des KlÃ¤gers habe die Beklagte eine Ortsbesichtigung durchgefÃ¼hrt und den im SanitÃ¤rbereich am Fenster befindlichen kleinen Schimmelfleck unverzÃ¼glich beseitigt. Der Zustand der RÃ¤ume sei zudem durch Lichtbildaufnahmen dokumentiert und dem Gericht vorgelegt worden. Anhaltspunkte, dass die RÃ¤ume menschenwÃ¼rdigen Anforderungen nicht entsprÃ¤chen, seien nicht vorhanden. FÃ¼r eine Beschattung kÃ¶nne der KlÃ¤ger selbst sorgen und zur Finanzierung Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen. Im Ãœbrigen sei dem KlÃ¤ger im Dezember 2015 der Umzug in eine andere Wohnung angeboten worden, die nicht nur Ã¼ber eigene SanitÃ¤rrÃ¤ume, sondern im Wohnbereich auch Ã¼ber Jalousien verfÃ¼gt habe.

Â

Den Antrag des KlÃ¤gers auf Zulassung der Berufung hat das Oberverwaltungsgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 24.5.2016 als unzulÃ¤ssig verworfen.

Â

Mit Bescheid vom 10.3.2020 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Zeit vom 1.4.2020 bis 31.3.2021 in HÃ¶he von 530,50Â â‚¬. Dabei entfielen 432 â‚¬ auf den Regelbedarf und 98,50 â‚¬ auf die Unterkunftskosten in Form der NutzungsentschÃ¤digung fÃ¼r die Obdachlosenunterbringung. Der Bescheid enthielt den Hinweis, dass ZahlungsempfÃ¤nger fÃ¼r die Unterkunftskosten die Gemeinde M sei. Am 17.3.2020 legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein. Er verweise auf die WiderspruchsbegrÃ¼ndung im Hinblick auf den vorangegangenen Bewilligungszeitraum. Mit Widerspruchsbescheid vom 20.4.2020 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger lebe derzeit in einer kommunalen Obdachlosenunterkunft der Gemeinde M, fÃ¼r die NutzungsgebÃ¼hren in HÃ¶he von insgesamt 98,50 â‚¬ anfielen. GemÃ¤ÃŸ Â§ 22

Abs. 7 SGB II seien Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung auf Antrag des Leistungsberechtigten unmittelbar an den Vermieter oder den sonstigen Empfangsberechtigten zu zahlen. Nach Â§ 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II â€žsollenâ€œ sie an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt sei. Wie der KlÃ¤ger schon im Jahr 2015 mitgeteilt habe, wolle er die Unterkunftskosten wie eine Mietminderung einbehalten und anderweitig, z.B. zur Anschaffung einer Toilette, verwenden. Er habe damit unmissverstÃ¤ndlich zum Ausdruck gebracht, dass er die Mittel zweckwidrig verwenden wolle. Das â€žsollenâ€œ in Â§Â 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II drÃ¼cke aus, dass in FÃ¤llen der nicht sichergestellten Verwendung der Gelder die Direktzahlung an den Empfangsberechtigten den Regelfall darstelle. Nur bei atypischen Sachverhalten kÃ¶nne abgewichen werden. Die BehÃ¶rde verfÃ¼ge daher lediglich Ã¼ber ein intendiertes Ermessen. Nach AbwÃ¤gung des klÃ¤gerischen Interesses an einer eigenverantwortlichen Bedarfsdeckung bzw. der bereits angekÃ¼ndigten zweckwidrigen Verwendung der Mittel fÃ¼r Unterkunft und Heizung und des Ã¶ffentlichen Interesses an einer zweckentsprechenden Verwendung von Steuermitteln sei die Direktzahlung als ein geeignetes und verhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸiges Mittel zu betrachten. Ein atypischer Fall liege nicht vor. Auch der Einwand des KlÃ¤gers, durch die Direktzahlung des Nutzungsentgelts seien seine Recht auf Minderung, Aufrechnung und ZurÃ¼ckbehaltung verletzt, fÃ¼hrten zu keiner anderen Entscheidung. Auf die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft, die eine Kommune als Ã¶ffentlich-rechtliche Einrichtung betreibe, seien mietrechtliche Vorschriften des BGB nicht anwendbar. Es komme vielmehr ein Ã¶ffentlich-rechtliches BenutzungsverhÃ¤ltnis zustande und kein Mietvertrag. Zudem sei die dem KlÃ¤ger zugewiesene Unterkunft auch nicht an den MaÃŸstÃ¤ben einer wohnungsmÃ¤ÃŸigen Unterbringung zu messen, sondern diene als Obdach zur Gefahrenabwehr gemÃ¤ÃŸ Â§ 14 des Gesetzes Ã¼ber Aufbau und Befugnisse der OrdnungsbehÃ¶rden (OrdnungsbehÃ¶rdengesetz â€“ OBG) lediglich dem vorÃ¼bergehenden Schutz vor den Unbilden des Wetters und habe Raum zu lassen fÃ¼r die notwendigsten LebensbedÃ¼rfnisse. Solange die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht aufgehoben bzw. die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln angeordnet sei, sei die OrdnungsverfÃ¼gung vollziehbar und vom Beklagten zu beachten.

Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 18.5.2020 Klage bei dem SG Detmold erhoben. Er begehrte die Auszahlung der Unterkunftskosten an ihn selbst und nicht an die Gemeinde M und verweise zur BegrÃ¼ndung auf die bereits geleisteten VortrÃ¤ge, Beweisantritte und Glaubhaftmachungen im Verwaltungsverfahren und im Klageverfahren, das er zum vorangegangenen Bewilligungszeitraum fÃ¼hre. Der Beklagte lege das Gesetz wissentlich falsch aus. Auch die Gerichte seien nicht in der Lage, dem Gesetz zu folgen und ihm seine AnsprÃ¼che zuzusprechen. Das Sozialgericht sei dem KlÃ¤ger rechtliches GehÃ¶r durch Ladung zu einem

Gerichtstermin schuldig. Es werde Fahrtkostenerstattung und Fahrtkostenvorschuss beantragt (Schreiben vom 29.6.2020). Er verweise auf das Prozesskostenhilfeverfahren.

Â

Am 29.11.2021 hat ein Verhandlungstermin stattgefunden, zu dem der KlÃ¤ger ausweislich der Akten mit Postzustellungsurkunde, eingelegt in den zur Wohnung gehÃ¶renden Briefkasten am 30.9.2021, geladen worden ist. Er ist zum Termin nicht erschienen.

Â

Der KlÃ¤ger hat schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤ÃŸ beantragt,

Â

den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 10.3.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.4.2020 zu verurteilen, die ab dem 1.4.2020 bewilligten Leistungen fÃ¼r die Bedarfe Unterkunft und Heizung von monatlich 98,50 â‚¬ an ihn auszuzahlen.

Â

Der Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Er hat auf seine AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid verwiesen. DarÃ¼ber hinaus habe der KlÃ¤ger seine vorherige Wohnung bereits wegen Zahlungsverzugs und erheblichen MietrÃ¼ckstÃ¤nden verloren.

Â

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 29.11.2021 abgewiesen. Der Bescheid des Beklagten sei rechtmÃ¤ÃŸig. Zur Ãœberzeugung des Gerichts stehe fest, dass der KlÃ¤ger in einem den in Â§ 22 Abs. 7 Satz 3 SGB II genannten Regelbeispielen vergleichbaren AusmaÃŸ nicht die GewÃ¤hr dafÃ¼r biete, die ihm gezahlten Geldmittel zur Deckung der Unterkunftskosten zweckentsprechend zu verwenden. So habe er offen angekÃ¼ndigt, die monatlichen Kosten jedenfalls nicht in voller HÃ¶he zahlen zu wollen, sondern eine â€žMietminderungâ€œ durchzufÃ¼hren und von dem Geld andere Anschaffungen zu tÃ¤tigen. Die Entscheidung sei

auch ermessensfehlerfrei getroffen worden.

Â

Gegen das ihm am 26.1.2022 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 31.1.2022 â€žBeschwerdeâ€œ eingelegt. Er habe keine ordnungsgemÃ¤ÃŸe Ladung zum Gerichtstermin erhalten. GehÃ¶r und Recht vor Gericht dÃ¼rfte nicht derartig umgangen werden, wie es durch die falschen Angaben im Sitzungsprotokoll â€žhervorgeschobenâ€œ sei. Auch seien insbesondere die EntscheidungsgrÃ¼nde im Urteil Ã¼berhaupt nicht nachvollziehbar und entstellten ihn zusÃ¤tzlich wie Ã¼berflÃ¼ssig. Er halte an seinem bisherigen Vortrag fest.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤ÃŸ,

das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 29.11.2021 zu Ã¤ndern und den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 10.3.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.4.2020 zu verurteilen, die fÃ¼r die Zeit vom 1.4.2020 bis 31.3.2021 bewilligten Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 98,50 â‚¬ monatlich an ihn auszuzahlen.

Â

Der Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.Â

Â

Er hÃ¤lt das Urteil fÃ¼r zutreffend. Die ordnungsgemÃ¤ÃŸe Ladung des KlÃ¤gers sei im Termin festgestellt worden.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten, die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Streitakte des SG Detmold, Az.: S 7 AS 150/18, und die des Verwaltungsgerichts Minden, Az.: 11 K 1818/15, Bezug genommen, deren jeweiliger wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

A. Der Senat konnte in der Streitsache entscheiden, obwohl fÃ¼r die Beteiligten niemand zum Termin erschienen ist, denn der KlÃ¤ger ist mit Postzustellungsurkunde, die am 15.9.2022 in den zur Wohnung gehÃ¶renden Briefkasten eingelegt wurde, geladen und in der Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden. Dem Beklagten ist die Entsendung eines Vertreters freigestellt worden.

Â

B. Der KlÃ¤ger kann fÃ¼r die Zeit vom 1.4.2020 bis 31.3.2021 keine (erneute) Auszahlung der Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 98,50 â‚¬ monatlich an sich selbst verlangen. Denn der Beklagte hat die Unterkunftskosten in diesem Zeitraum zu Recht an die Gemeinde M gezahlt. Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Auszahlung der ihm bewilligten Unterkunftskosten ist damit erfÃ¼llt. Im Einzelnen:

Die vom KlÃ¤ger eingelegte â€žBeschwerdeâ€œ, die als Rechtsmittel gegen ein Urteil unstatthaft wÃ¤re (Â§ 172 Abs. 1 SGG), ist zu Gunsten des KlÃ¤gers als Berufung auszulegen (zur Geltung der Auslegungsregel des Â§ 133 BGB fÃ¼r AntrÃ¤ge der Beteiligten und des Grundsatzes der MeistbegÃ¼nstigung vgl. BSG vom 09.01.2019 â€“ B 13 R 25/18 B, Rn. 7; BSG vom 29.03.2007 â€“ BÂ 7bÂ ASÂ 4/06 R, Rn. 9). Diese ist zulÃ¤ssig, insbesondere fristgerecht und statthaft (Â§Â§Â 143,Â 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG), aber unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Â

I. Das Urteil des SG ist nicht unter Verletzung des prozessualen Grundrechts aufÂ rechtliches GehÃ¶r im Sinne von Â§ 62 SGG i.V.m Art. 103 Abs. 1 GG zustande gekommen. Zwar liegt eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen GehÃ¶rs bei unterlassener Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor (Keller, in: Meyer-Ladewig, u.a., SGG, 2020, Â§ 62 Rn. 6c). Hier ist aber mit der Zustellung der Ladung, belegt durch die Postzustellungsurkunde vom 30.9.2021, die den Namen und die ordnungsgemÃ¤ÃŸe Anschrift des KlÃ¤gers enthÃ¤lt, der Nachweis der Bekanntgabe erbracht (vgl. Keller, a.a.O., Â§ 63 Rn. 3b). Die Ladung ist in den Machtbereich des KlÃ¤gers als EmpfÃ¤nger gelangt (Â§ 130 BGB analog). Aus dem Vortrag des KlÃ¤gers ergeben sich auch keine konkreten Anhaltspunkte fÃ¼r einen abweichenden Verlauf, die eine weitere SachverhaltsaufklÃ¤rung erfordern wÃ¼rden. Eine Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs ist auch nicht dadurch begrÃ¼ndet, dass das Sozialgericht nicht bereits mit der Ladung einen Fahrtkostenvorschuss gewÃ¤hrt hat. Zwar stellt das vÃ¶llige Ãœbergehen des Antrags auf Bewilligung eines Reisekostenvorschusses zur Teilnahme an der mÃ¼ndlichen Verhandlung bei einem mittellosten und nicht rechtskundigen KlÃ¤ger eine Versagung des rechtlichen GehÃ¶rs dar. Hier hatte der KlÃ¤ger den Antrag jedoch nur vorsorglich und unabhÃ¤ngig von einer Ladung bereits mit Schreiben aus Juni 2020 gestellt. Das Sozialgericht durfte daher davon ausgehen, dass der KlÃ¤ger den Antrag nach Zugang der Ladung mehr als

ein Jahr spÃ¤ter am 30.9.2021 bis zum Termin zwei Monate spÃ¤ter noch einmal wiederholt, wenn er weiterhin einen Vorschuss benÃ¶tigt.

Â

II. Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid des Beklagten vom 10.3.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.4.2020 ist rechtmÃ¤ÃŸig und beschwert den KlÃ¤ger nicht im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Er hat keinen Anspruch auf Auszahlung der ihm fÃ¼r die Zeit vom 1.4.2020 bis 31.3.2021 bewilligten Unterkunftskosten an ihn selbst. *Â*

Â

Streitig ist zwischen den Beteiligten alleine die im Bewilligungsbescheid vom 10.3.2020 von dem Beklagten getroffene Regelung zum Auszahlungsweg der Unterkunftskosten. Insoweit enthÃ¤lt der Bescheid unterhalb der Rechtsbehelfsbelehrung den Passus:

â€žFolgende ZahlungsempfÃ¤nger werden berÃ¼cksichtigt:

EmpfÃ¤nger:

L 432,00 â‚¬

(â€¦)

Gemeinde M 98,50 â‚¬

(â€¦)â€œ.

UnabhÃ¤ngig von der Darstellungsweise im Bescheid handelt es sich bei der Zahlung an einen Dritten um einen Eingriff in das VerfÃ¼gungsrecht des HilfebedÃ¼rftigen Ã¼ber die ihm gewÃ¤hrten Leistungen und damit um eine belastende Regelung des Einzelfalls, die die QualitiÃ¤t eines (eigenen) Verwaltungsakts i.S.d. Â§ 31 Satz 1 SGB X hat (Piepenstock, in: jurisPK-SGB II, Â§ 22 (Stand: 12.1.2022) Rn. 263; LSG NRW vom 20.2.2019 â€“ L 7 AS 2024/18 B, Rn. 11). Statthafte Klageart ist daher hier die Anfechtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG zur Aufhebung der abweichenden Zahlungswegbestimmung sowie die Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 4 SGG zur Auszahlung der Unterkunftskosten an den KlÃ¤ger selbst.

Â

1. Der Beklagte stÃ¼tzt die Direktzahlung zu Recht auf Â§ 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II. Der Verwaltungsakt ist formell rechtmÃ¤ÃŸig. Zwar hat der Beklagte den KlÃ¤ger nicht gemÃ¤ÃŸ

Â§ 24 Abs. 1 SGB X angehÃ¶rt. Von der AnhÃ¶rung durfte er jedoch nach Â§ 24 Abs. 2 Nr. 3 SGB X absehen, weil er von den tatsÃ¤chlichen Angaben des KlÃ¤gers nicht zu dessen Ungunsten abgewichen ist. Der Sachverhalt ist zwischen den Beteiligten hinsichtlich der Tatsachen unstreitig. Dem KlÃ¤ger ist seit 1.6.2015, nunmehr bestandskrÃ¤ftig und unbefristet, Raum 15 der Obdachlosenunterkunft â€žZ-StraÃŸe 9â€œ in M zugewiesen worden. DafÃ¼r fÃ¤llt ein Nutzungsentgelt in HÃ¶he von 98,50 â‚¬ an, das der Beklagte als Kosten der Unterkunft zu tragen und dem KlÃ¤ger auch fÃ¼r die Dauer des Leistungsbezug seit 1.6.2015 laufend bewilligt hat. Unstreitig ist auch, dass der KlÃ¤ger die Auszahlung seitdem nur deshalb an sich selbst und nicht an die Gemeinde verlangt, weil er die ihm nach seiner Ansicht zustehenden Minderungs- und ZurÃ¼ckbehaltungsrechte dadurch verwirklichen mÃ¶chte, dass er die bewilligten Zahlungen eben nicht an die Gemeinde weiterleitet, sondern ganz oder teilweise einbehÃ¤lt. So hat er es in mehreren Schreiben dargelegt. Auf der Grundlage dieser tatsÃ¤chlichen und unstreitigen Angaben hat der Beklagte Ã¼ber die Direktzahlung entschieden. Dass er damit zwar nicht von den tatsÃ¤chlichen Angaben des KlÃ¤gers, aber von dessen Rechtsauffassung abweicht, fÃ¼hrt nicht zum Erfordernis der AnhÃ¶rung. Eine AnhÃ¶rung war zudem auch nicht vor dem Hintergrund des mit ihr verfolgten Zwecks geboten. Sinn der AnhÃ¶rung ist der Schutz des Betroffenen vor Ãœberraschungsentscheidungen (Siefert, in: SchÃ¼tze, SGB X, 2020, Â§ 24 Rn. 2). Da der Beklagte die Direktzahlung an die Gemeinde seit 1.6.2015 laufend verfÃ¼gt und umsetzt, handelt es sich bei dem im hier streitigen Bescheid fÃ¼r den Zeitraum vom 1.4.2020 bis 31.3.2021 bestimmten Zahlungsweg um die bisher praktizierte Verfahrensweise und gerade nicht um eine Ãœberraschungsentscheidung.

Â

2. Die Regelung Ã¼ber die Direktzahlung ist auch materiell rechtmÃ¤ÃŸig. Nach Â§Â 22Â Abs. Â SatzÂ 2 SGB II soll der mit dem Arbeitslosengeld II bewilligte Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Â§ 22 Abs. 7 Satz 3 SGB II enthÃ¤lt Regelbeispiele, wann diese Voraussetzung insbesondere erfÃ¼llt ist. Diese Regelbeispiele sind im vorliegenden Fall nicht einschlÃ¤gig. Die zweckentsprechende Verwendung ist jedoch dennoch nicht sichergestellt. Der KlÃ¤ger hatte vorgetragen, die bewilligten Leistungen einbehalten zu wollen, um die ihm nach seiner Ansicht zustehenden Minderungs- und ZurÃ¼ckbehaltungsrechte verwirklichen zu kÃ¶nnen bzw. von dem Geld Anschaffungen zu tÃ¤tigen. Da bei dieser angekÃ¼ndigten Vorgehensweise der Anspruch der Gemeinde M gegen den KlÃ¤ger auf Zahlung der in der OrdnungsverfÃ¼gung vom 29.12.2016 bestimmten NutzungsgebÃ¼hr fÃ¼r den Raum in der Obdachlosenunterkunft nicht erfÃ¼llt worden wÃ¤re, hÃ¤tte auch der Zweck der bewilligten Kosten der Unterkunft nicht erreicht werden kÃ¶nnen.

Â

Soweit die nach Â§ 35 Abs. 1 Satz 1und Satz 2 SGB X erforderliche BegrÃ¼ndung der Direktzahlung als belastendem Verwaltungsakt in dem Bescheid vom 10.3.2020 unterblieben ist, fÃ¼hrt dieser Mangel nicht zur Rechtswidrigkeit. Denn nach Â§ 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X kann die erforderliche BegrÃ¼ndung einer Entscheidung nachtrÃ¤glich gegeben und der Verfahrens- oder Formfehler damit geheilt werden. Dies ist im Widerspruchbescheid vom 20.4.2020 geschehen, in dem die Voraussetzungen der Direktzahlung ausfÃ¼hrlich dargelegt wurden.

Â

Dem Beklagten stand auch kein Entscheidungsspielraum zu. Eine VerknÃ¼pfung der Tatbestands- mit der Rechtsfolgenseite durch ein â€žsollâ€œ â€“ wie hier in Â§ 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II â€“ hat fÃ¼r den Regelfall eineÂ *Entscheidungspflicht*Â zur Folge. Nur in AusnahmefÃ¤llen kann die BehÃ¶rde aus wichtigen GrÃ¼nden oder wegen atypischen EinzelfÃ¤llen von der vorgegebenen Rechtsfolge abweichen. Der vom Normgeber vorausgesetzte Regelfall wird durch die Subsumtion des Sachverhalts unter den abstrakten Rahmen der Vorschrift festgestellt. Zur Entscheidung, ob einÂ *atypischer Ausnahmefall**Â*** vorliegt, der ein Abweichen von der Regel rechtfertigt, ist jedoch Ã¼ber die bloÃŸe Subsumtion hinaus die Ãœbereinstimmung des Lebenssachverhalts mit dem Normzweck zu ermitteln. Ergibt eine umfassende Betrachtung der Besonderheiten der konkreten Situation, dass die Erfassung anderer FÃ¤lle intendiert war, so ist eine abweichende Rechtsfolgenentscheidung der Verwaltung mÃ¶glich. Ob im Einzelfall ein solcher atypischer Einzelfall gegeben war, ist unbeschrÃ¤nkt justiziabel (vgl. zu â€žSollâ€œ-Vorschriften im Verwaltungsrecht: Geis, in: Schoch u.a., VwVfG, Â§ 40 (Stand: April 2022) Rn. 26). Dass hier fÃ¼r einen atypischen Fall keine GrÃ¼nde ersichtlich sind, hat der Beklagte im Widerspruchsbescheid ausdrÃ¼cklich â€“ und zutreffend â€“ unter BerÃ¼cksichtigung des konkreten Lebenssachverhalts festgestellt.

Â

3. Da die Direktzahlung der Unterkunftskosten an die Gemeinde M rechtmÃ¤ÃŸig war, hat sie ErfÃ¼llungswirkung (vgl. Luik, in: Eicher, u.a., SGB II, 2021, Â§ 22 Rn. 308). Ein Anspruch des KlÃ¤gers auf (erneute) Auszahlung der Unterkunftskosten fÃ¼r die Zeit vom 1.4.2020 bis 31.3.2021 an ihn selbst besteht nicht.

Â

C. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Â

D. GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 18.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024